

## § 15

**Feststellung der Handelsmasse (Handelsgewicht)**

(1) Die absolute Trockenmasse der Reißspinnstoffe und Abfälle sowie der jeweils gültige Handelszuschlag ergeben die Handelsmasse (Rechnungsmasse).

(2) Alle Handelsmassedifferenzen werden nur im Rahmen des amtlichen Konditionierverfahrens auf Grund der hierfür geltenden Bestimmungen entschieden, sofern der Lieferer die angezeigten Mängel nicht anerkennt.

(3) Sowohl Lieferer als auch Besteller haben das Recht, die Reißspinnstoffe und Abfälle amtlich konditionieren zu lassen.

(4) Die Reißspinnstoffe und Abfälle, die amtlich konditioniert werden, müssen sich in dem Zustand befinden, in dem sie geliefert werden, und müssen nach Entgegennahme unverzüglich der zuständigen Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (im folgenden als DAMW bezeichnet) oder einer vom DAMW benannten Institution zur Probenentnahme zur Verfügung gestellt werden. Besteller und Lieferer haben sich gegenseitig von der amtlichen Konditionierung unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die bei der amtlichen Konditionierung gegenüber der berechneten Masse festgestellte Mehr- oder Mindermasse wird gegenseitig zinsfrei verrechnet, unbeschadet weiterer Ansprüche.

(6) Abweichungen der Handelsmasse bis zu 0,5 % nach oben oder unten können nicht beanstandet werden.

(7) Die Gebühren der amtlichen Konditionierung des Bestellers sowie die damit verbundenen Beförderungskosten der Reißspinnstoffe und Abfälle sind Nebenforderungen der Gewährleistung im Sinne von § 63 Abs. 1 des Vertragsgesetzes.

## § 16

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geschlossen worden sind, soweit diese die Lieferung und Abnahme von Reißspinnstoffen und Abfällen nach Inkrafttreten dieser Anordnung betreffen.

Berlin, den 15. Februar 1961

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Dr. F e l d m a n n  
Mitglied der Staatlichen Plankommission

**Anordnung  
über die Allgemeinen Lieferbedingungen  
für Bastfaser-Erzeugnisse.**

**Vom 15. Februar 1961**

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## I.

**Allgemeiner Teil  
Geltungsbereich**

## § 1 &gt;

(1) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, die die Lieferung und Abnahme von Bastfaser-Erzeugnissen betreffen, soweit beide Partner gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes vertragspflichtig sind.

(2) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nicht für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Konsumgütergroßhandel und dem Einzelhandel.

## § 2

Bastfaser-Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Fasern aus Flachs und Hanf einschließlich Flokkenbast und Polstro,
- b) Leinengarne,
- c) Erzeugnisse der Leinenzwirnereien,
- d) Gespinste der Juteindustrie, Sack- und Verpackungsgewebe sowie Gewebesäcke,
- e) Seilerei- und Netzerzeugnisse,
- f) Schwergewebe.

## § 3

**Verfahren bei Vertragsabschluß**

(1) Die Verträge zwischen den Herstellern und ihren Bestellern sind spätestens innerhalb 4 Wochen nach Erteilung der Liefer- und Bezugspläne abzuschließen. Die Vertragsangebote, die in der Regel die Hersteller unterbreiten, sind innerhalb 2 Wochen nach Zugang der Liefer- und Bezugspläne abzugeben. Den Vertragsangeboten an den Konsumgütergroßhandel sind Muster beizufügen.

(2) Liefern die Versorgungskontore Industrietextilien (im folgenden als Versorgungskontore bezeichnet), so haben ihre Besteller die spezifizierten Vertragsangebote (Bestellungen) innerhalb der in den planmethodischen Bestimmungen genannten Fristen zu unterbreiten. Die Versorgungskontore haben, soweit sie die Verträge nicht selbst abschließen, den Bestellern Hersteller zum unmittelbaren Vertragsabschluß zuzuweisen (Vermittlungsgeschäfte).

## § 4

**Einteilung**

(1) Unter Einteilung im Sinne dieser Bestimmung ist die vom Besteller an den Hersteller erteilte Spezifizierung des Vertragsgegenstandes zu verstehen. Diese Einteilung umfaßt u. a. die Bekanntgabe der Drehung, Dicke, Aufmachung, Feinheit, Farbe, Masse (Gewicht) je Flächeneinheit, Materialzusammensetzung und Breite.

(2) Die Verträge sind quartalsweise wie folgt einzuteilen, soweit die Einteilung nicht bereits in den Verträgen enthalten ist:

- a) Rohgarne und -zwirne bis 4 Wochen vor Quartalsbeginn,
- b) Buntgarne und -zwirne bis 6 Wochen vor Quartalsbeginn,
- c) alle unter Buchstaben a und b nicht genannten Erzeugnisse:
  - aa) 70 % der Quartalsmenge bis 6 Wochen vor Quartalsbeginn,
  - bb) 30 % der Quartalsmenge bis Quartalsbeginn.

(3) Erfordert die qualitätsgerechte Lieferung die Kenntnis des Verwendungszweckes der Bastfaser-Erzeugnisse, so hat der Besteller den Verwendungszweck mit der Einteilung bekanntzugeben.

(4) In den Verträgen, die die Versorgungskontore mit ihren Bestellern abschließen, ist die Einteilung mit zu vereinbaren. Abs. 2 findet keine Anwendung.

## § 5

**Lieferfristen und -termine**

In den Verträgen sind für die Lieferung und Abnahme der Bastfaser-Erzeugnisse Monatsfristen zu vereinbaren. Soweit es der Produktions- und Zirkulationsprozeß des Bestellers aus zwingenden Gründen erfordert, ist die Vereinbarung von kürzeren Lieferfristen oder die Vereinbarung von Lieferterminen zu verlangen.